

Landtag des Saarlandes

Definition

Der Landtag des Saarlandes ist als saarländisches Landesparlament mit Sitz in Saarbrücken die Volksvertretung der saarländischen Bevölkerung.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Landtages finden sich insbesondere in den Art. 65 ff. der Verfassung des Saarlandes (SVerf), im Gesetz über den Landtag des Saarlandes (LtG) sowie in der Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages (GO LT).

Aufgaben

Der Landtag vertritt das Volk als oberstes Organ der politischen Willensbildung. Als solches besteht seine Hauptaufgabe in der Gesetzgebung (Art. 65 Abs. 2 Satz 1 SVerf). Das Gesetz ist das klassische Mittel des Parlaments zur Steuerung der anderen staatlichen Organe sowie zur Regelung der Rechte und Pflichten der Bürger (und damit zur Gestaltung der Gesellschaft). Darüber hinaus kommen dem Landtag weitere wichtige politische und organisatorische Aufgaben zu, unter anderem die Wahl des Ministerpräsidenten (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 SVerf) und die Kontrolle der vollziehenden Gewalt (Art. 65 Abs. 3 SVerf), d. h. der Landesregierung und der sonstigen Verwaltung, sowie die Feststellung des Landeshaushalts (Art. 105 Abs. 1 Satz 3 SVerf).

Zusammensetzung

Der Landtag besteht aus 51 Abgeordneten, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden (Art. 66 Abs. 1, Art. 67 Abs. 1 Satz 1 SVerf). Im Jahr 2016 wurde in Art. 66 Abs. 1 Satz 3 SVerf die sog. Fünf-Prozent-Hürde verfassungsrechtlich verankert.

Die Mitglieder des Landtags üben ein freies Mandat aus (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 SVerf), sie genießen Indemnität und Immunität (Art. 81 f. SVerf) und können sich zu Fraktionen zusammenschließen (§ 1 Abs. 1 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes, § 10 GO LT, vgl. auch Art. 70 Abs. 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 2, Art. 98 SVerf). Landtagspräsident, Vizepräsident und Schriftführer bilden das Präsidium als zentrales Leitungs- und Lenkungsgremium des Landtages (§ 2 ff. LtG).

Organisation und Verfahren

Gemäß Art. 70 Abs. 1 SVerf regelt der Landtag seine inneren Angelegenheiten durch Gesetz und Geschäftsordnung. Von dieser Berechtigung hat er mit dem Erlass des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes sowie der Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages Gebrauch gemacht.

Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse bildet der Landtag anlassbezogene sowie ständige Ausschüsse (Art. 77 Abs. 1 SVerf i.V.m. §§ 11 ff. GO LT, §§ 10 ff. LtG), deren Besetzung sich nach der Stärke der Fraktionen richtet. Zu den verfassungsrechtlich garantierten Ausschüssen zählen der Petitionsausschuss und der Ausschuss für Grubensicherheit (Art. 78, 80 SVerf). Abgesehen davon gewährleistet Art. 79 SVerf, dass bereits auf Antrag eines Viertels der Abgeordnete ein Untersuchungsausschuss gebildet werden muss (vgl. § 12 Abs. 2 LtG). Daneben können nach Art. 77 Abs. 2 SVerf Enquêtekommissionen eingesetzt werden, die nicht nur aus Abgeordneten des Landtages zu bestehen brauchen.

Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 74 Abs. 1 SVerf). Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheitsprinzip, Art. 74 Abs. 2 Satz 1 SVerf).